



Regierung von Oberbayern Amtsblatt

Nr. 5/21. März 1986

Inhaltsübersicht

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

27

Landesentwicklung und Umweltfragen

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

Vom 18. Februar 1986

Der Bezirk Oberbayern erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-111), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Gebiet der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding liegende Tal der Isar mit den Isarauen und Isarleiten wird unter der Bezeichnung „Isartal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8890 ha und liegt im Gebiet der Gemeinden Icking und Egling (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen), Schäftlarn, Straßlach, Baierbrunn, Grünwald, Pullach i. Isartal, Unterföhring, Ismaning und Garching b. München (Landkreis München), Eching, Neufahrn b. Freising, Hallbergmoos, Stadt Freising, Marzling, Langenbach, Stadt Moosburg a. d. Isar und Wang (Landkreis Freising), Langenpreising, Berglern und Eitting (Landkreis Erding).

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

a) Links der Isar von Süden nach Norden:

1. Icking bis Landeshauptstadt München:

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Süden beginnend, vom Ickinger Wehr nach Icking, über Holzen, Ebenhausen, ostwärts an Hohenschäftlarn vorbei, entlang der B 11 über Baierbrunn nach Höllriegelskreuth. Von dort am Hochufer der Isar nach Großhesselohe bis zur Stadtgrenze der Landeshauptstadt München nördlich der Bahnlinie an der Ludwigshöhe.

2. Nördlich der Landeshauptstadt München über Freising und Moosburg a. d. Isar bis Wang/Volkmannsdorf:

Ab Oberföhring im Verlauf der Stadtgrenze entlang der Isar, des Furtgeräumtes des Schleißheimer Kanales und des Garching-Mühlbaches, ostwärts an Garching b. München und am Forschungsinstitut vorbei zur Landkreisgrenze München/Freising und weiter zur B 11. Entlang der B 11 zum Gutshof Schlüter an der südlichen Stadtgrenze von Freising. Weiter am Isardamm durch Freising, entlang der Bahn nach Marzling, den Ort südlich umgehend nach Rudlfing und Hangenham, weiter entlang der Straße nach Oberhummel. Diesen Ort und Niederhummel südlich umfahrend entlang der Straße über Grüneiboldsdorf bis südlich von Oberreit. Von hier südlich und dann westlich des Amper-Überführungskanals zum Isardamm. Moosburg a. d. Isar ostwärts umfahrend am Ortsteil Neustadt vorbei und entlang der Bahn bis zur Regierungsbezirksgrenze westlich der Volkmannsdorfer Brücke (nördlichster Punkt des Schutzgebietes).

b) Rechts der Isar, von Norden nach Süden:

1. Volkmannsdorf über Moosburg a. d. Isar nach Freising:

Westlich an Volkmannsdorferau vorbei zur Straße zum Werkkanal, entlang diesem und dem Isardamm die B 11 überquerend zur Straße nach Rosenau. Dieser, dem Isardamm und der Feld-Auwaldgrenze folgend, über den Sempt-Flutkanal, Heinrichsruh im Norden und Westen, Gaden im Norden umfahrend und weiter zur Landkreisgrenze Erding/Freising ostwärts Hirschau. Von dort am Südgraben und Nordrand der BAB A 92 (im Bau) bis zur Straße nach Marzling. Entlang dieser und dem Isardamm nach Westen zur alten Isarbrücke in Freising.

2. Freising bis Landeshauptstadt München:

Weiter am Damm, den Südteil der Savoyerau einschließend zur Straße nach Ismaning. Entlang dieser westlich Hallbergmoos, an Brandstadel, Erching, Zwillingshof, Fischerhäuser vorbei zur B 388. Ismaning im Westen umfahrend zum mittleren Isarkanal und entlang diesem zur Stadtgrenze der Landeshauptstadt München, nördlich von Oberföhring.

3. Südlich Landeshauptstadt München:

Von der südlichen Stadtgrenze bei Menterschwaige am Isarhochufer westlich an Geisalgasteig und Grünwald vorbei, die Eierwiese einschließend zur Straße nach Straßlach. An deren Westseite nach Süden, Straßlach im Norden und Westen umfahrend entlang des

Hochleitenweges über Deigstetten, Beigarten weiter am Hochufer über Hornstein (ostwärts Aumühle) entlang der Straße nach Sachsenhausen. Südlich des Geländepunktes 649 nach Westen durch die Klosterau zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung am Ickinger Wehr.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 (Anlage) und in einer Karte M 1:10 000 eingetragen.

Die Karte M 1:10 000 ist bei der Regierung von Oberbayern und bei den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding niedergelegt.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:10 000 (Innenseite der Strichzeichnung).

(4) Die Karte wird bei den in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(5) Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Isartal“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere den Flußlauf auf der Isar samt Seitenbächen, Altwassern, Feuchtflächen, Auenbereichen und Quellaustritten sowie die Standortbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt in flußbegleitenden Waldungen, Au- und Leitenwäldern; auf Heideflächen und Streuwiesen, Schotterbänken und Kiesbrennen zu sichern,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den abwechslungsreichen Talraum der Isar mit Steilhängen und Leiten, den auf Teilstrecken einzigartigen Wildflußcharakter, die ausgedehnten Auenbereiche, die im Hangwald tiefeingeschnittenen Bachläufe sowie die typischen geologischen Gesteinsformationen zu erhalten,

3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere ein bevorzugtes Naherholungsgebiet und weitläufiges Wandergebiet zu sichern und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO –) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und

forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen aller Art;

c) Steg- und Slipanlagen;

d) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten;

3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o. ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;

4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;

5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen oder zu beschädigen; Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (NatEG) bleibt unberührt

6. Trockenstandorte wie Kiesbrennen, Trockenrasen und Heideflächen umzubereiten oder aufzuforsten;

7. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln;

8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;

9. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

10. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeäte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden;

11. Flugmodelle mit Eigenantrieb außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen zu lassen;

12. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 und 7;
2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Isartal“ (§ 3), vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Wolfraatshausen, München und Freising sowie in der kreisfreien Stadt Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 17. Dezember 1965 (RABl OB 1966, S. 37), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1980 (RABl OB S. 126), außer Kraft.

München, 18. Februar 1986

Bezirk Oberbayern

Klimm

Bezirkstagspräsident

RABl OB S. 27